

34. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	29.10.2003	Nr. 22
--------------	---------------------------	------------	--------

**Inhaltsangabe**

- 100. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 06. November 2003, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal S. 210
- 101. Bekanntmachung betr. Verbandsschau des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge S. 213
- 102. Bekanntmachung betr. Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim S. 214
- 103. Bekanntmachung betr. Verbandsschau des Wasserverbandes Dickopsbach S. 215
- 104. Bebauungsplan Bo 12 in der Ortschaft Bornheim / Aufstellung, Erweiterung des Planbereiches S. 216
- 105. Satzung der Stadt Bornheim über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Ortschaft Bornheim (Bebauungsplan Bo 12) S. 218
- 106. Satzung der Stadt Bornheim über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Ortschaft Widdig (Bebauungsplan Wi 02 / 1. Ergänzung und 1. Änderung) S. 221
- 107. Satzung der Stadt Bornheim über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Ortschaft Walberberg (Bebauungsplan Wb 14 / 1. Ergänzung und 2. Änderung) S. 224
- 108. Satzung der Stadt Bornheim über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre in der Ortschaft Walberberg (Bebauungsplan Wb 12) S. 227
- 109. Mitteilung über die Kunst- und Handwerk-Ausstellung S. 229

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

109. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 06. November 2003,  
17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 06. November 2003, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
<u>Öffentliche Sitzung</u>		
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	-
2	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig.  Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können.  Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen.  Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	-
3	Haushaltssatzung 2004 und Haushaltssicherungskonzept 2004	487/2003-3
4	Beratung des Stellenplanes 2004	353/2003-2
5	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2150.9425.2 Dachausbau Hauptschule Merten	488/2003-6
6	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2800.9440.7 Europaschule - 3. Erweiterung -	489/2003-6
7	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2800.9500.4 Europaschule - Erneuerungsmaßnahmen -	490/2003-6

8	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim	493/2003-
9	Regionales Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler; Beschluss über die Vereinbarung der beteiligten Gebietskörperschaften (s. VUPA 05.11.2003)	478/2003-7
10	11. Änderung des Flächennutzungsplanes; Ergebnis der Offenlage, Änderungsbeschluss	491/2003-7
11	Mitteilungen mündlich	-
12	Anfrage des RM Hanft vom 07.10.2003 betr. Abdruck von Stellungnahmen und Schriftstücken in Sitzungsvorlagen	463/2003-1
13	Anfrage des RM Hanft vom 07.10.2003 betr. möglicher Wegfall von Erlassen und Verordnungen	465/2003-2
14	Anfrage der SPD-Fraktion vom 08.10.2003 betr. Ausbau Hohlenberg - Heranziehung zu den Erschließungsbeiträgen	473/2003-1
15	Anfragen mündlich	-
<u>Nichtöffentliche Sitzung</u>		
16	Grundstücksverkauf Gemarkung Widdig, Flur 11, Nr. 762, Alemannenweg	464/2003-6
17	Grundstücksverkauf in der Gemarkung Bornheim-Brenig Flur 84	498/2003-7
18	Mitteilung über die Vergaben zwischen 25.000 € und 150.000 €, Zeitraum 24.09. - 16.10.2003	492/2003-2
19	Mitteilungen mündlich	-
20	Anfrage des RM Hanft vom 17.10.2003 betr. Treffen der linksrheinischen Kommunen mit dem Regierungspräsidenten	496/2003-1
21	Anfragen mündlich	-

- 282 -

Bornheim, den 21.10.2003  
STADT BORNHEIM

  
Wilfried Henseler  
(Bürgermeister)

-213-

**Bekanntmachung**

101.

Nach der Satzung des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge in Verbindung mit § 44 des Wasserverbandsgesetzes sind die vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke mindestens alle drei Jahre durch Schaubeauftragte zu prüfen.

Die nächste Verbandsschau findet statt am

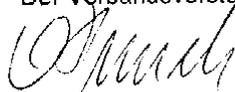
**Dienstag, den 25.11.2003**

Die Teilnehmer treffen sich um 9.00 Uhr vor dem Rathaus in Bornheim.

Bornheim, den 21.10.2003

**Wasserverband Südliches Vorgebirge**

Der ~~Verbands~~vorsteher



(Henseler)

-214-

102. Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim

**BEKANNTMACHUNG**

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Sechtem	Rosenweiherweg (von Hs-Nr. 13 bis Gartenbaubetrieb Heinen)	Druckentwässerung (nur Schmutzwasser)	02.05.2001
Sechtem	Rosenweiherweg (von Gartenbaubetrieb Heinen bis Hs-Nr. 20)	Druckentwässerung (nur Schmutzwasser)	28.10.2002
Rösberg	Proffgasse (von K 33 vor Hs-Nr. 33 bis Proffgasse)	Druckentwässerung (nur Schmutzwasser)	25.06.2003
Rösberg	Schwarzwaldstraße (von Hs-Nr. 16 bis Hs-Nr. 20)	Mischsystem	18.09.2003

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 25.12.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 5 Abs. 8 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Der Werkleiter bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

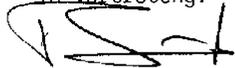
**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bornheim, den 10.10.2003  
Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister

In Vertretung:



(Bursch)  
Erster Beigeordneter

- 215 -

### **Bekanntmachung**

103. Nach der Satzung des Wasserverbandes Dickopsbach in Verbindung mit § 44 des Wasserverbandsgesetzes sind die vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke mindestens alle drei Jahre durch Schaubeauftragte zu prüfen.

Die nächste Verbandsschau findet statt am

**Mittwoch, den 26.11.2003**

Die Teilnehmer treffen sich um **9.00 Uhr** am Entenfang in Wesseling Keldenich (Parkplatz am Sportplatz Rodenkirchener Straße.

Bornheim, den 22.10.2003

**Wasserverband Dickopsbach**

Der Vorstandsvorsteher

Kreuzberg  
Bürgermeister

-216-

104. Bebauungsplan Bo 12 in der Ortschaft Bornheim / Aufstellung, Erweiterung  
des Planbereiches

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Umwelt- und Planungsausschuss am 27.01.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 12 in der Ortschaft Bornheim beschlossen. Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss hat am 18.09.2003 eine Erweiterung des Planbereiches beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:  
Zwischen Königstraße, Secundastraße, Wallrafstraße, Burgstraße und Heinestraße.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 27.10.2003

  
Bürgermeister

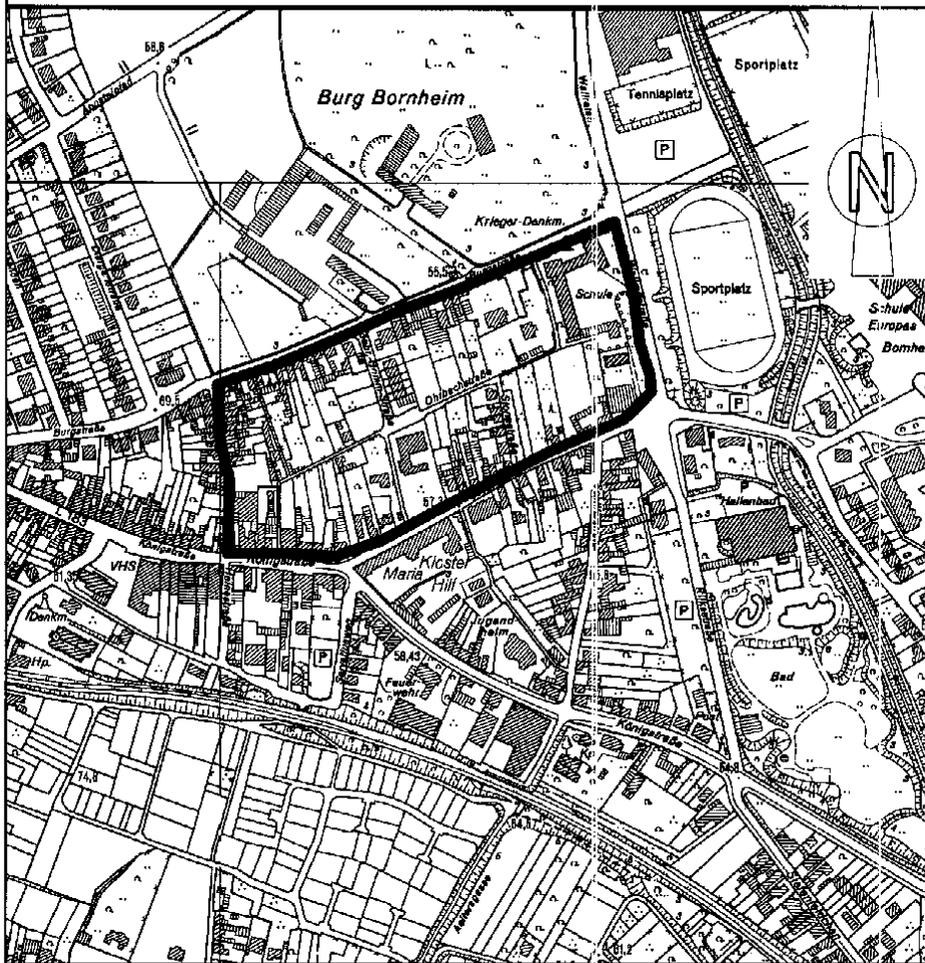
- 217 -

Der Bürgermeister



## Bebauungsplan Bo 12

in der Ortschaft Bornheim



Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:5000



Grenze des Plangebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

105.

Satzung

der Stadt Bornheim  
vom 27.10.2003  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
in der Ortschaft Bornheim  
(Bebauungsplan Bo 12)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW.S. 254) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 15.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Bornheim hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 27.01.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 12 beschlossen.

Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich ist wie folgt begrenzt:  
Zwischen Königstraße, Secundastraße, Wallrafstraße, Burgstraße, Heinestraße

§ 3

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
  - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
  - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

---

1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes - spätestens nach Ablauf von zwei Jahren - außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklung-, der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

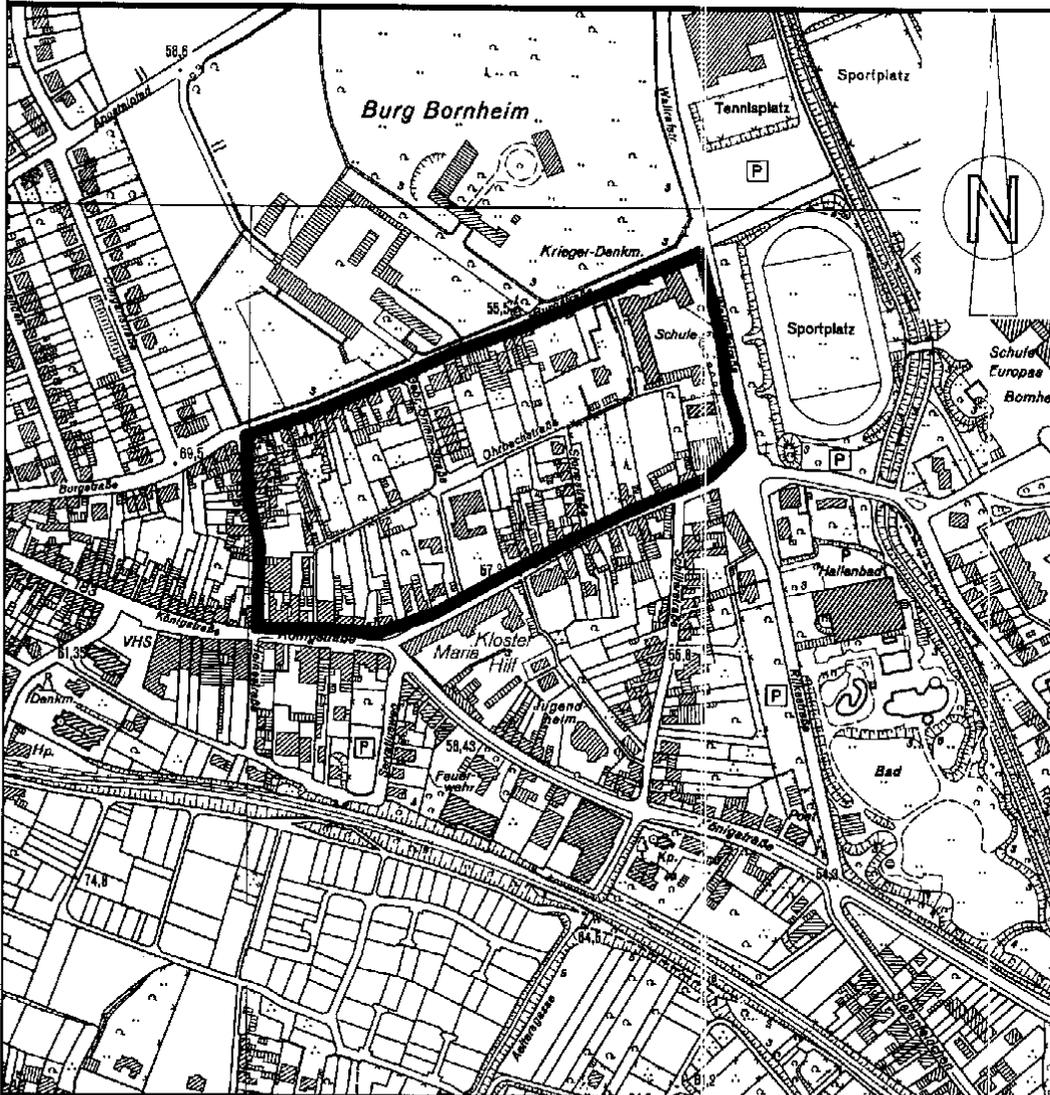
Bornheim, den 27. 10. 2007

  
Bürgermeister

Der Bürgermeister



## Bebauungsplan Bo 12 in der Ortschaft Bornheim



Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:5000



Grenze des Plangebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

Satzung

106.

der Stadt Bornheim  
vom 29.10.2003  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
in der Ortschaft Widdig  
(Bebauungsplan Wi 02 / 1. Ergänzung und 1. Änderung)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW.S. 254) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 15.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Widdig hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 12.12.2001 und 18.09.2003 die Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Wi 02 beschlossen.

Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich ist wie folgt begrenzt:

Unbebauter innerer Bereich zwischen den Straßen Zerrspfad, Alemannenweg, Germanenstraße und Römerstraße.

§ 3

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

#### § 4

- 1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes - spätestens nach Ablauf von zwei Jahren - außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklung-, der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 27.10.2009

  
Bürgermeister

# Übersichtskarte zum Bebauungsplan Wi02 1. Ergänzung und 1. Änderung

in der Ortschaft Widdig



Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:5000

— Grenz des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

- 224 -

## Satzung

107.

der Stadt Bornheim  
vom 29.10.2003  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
in der Ortschaft Walberberg  
(Bebauungsplan Wb 14 / 1. Ergänzung und 2. Änderung)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW.S. 254) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 15.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Walberberg hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 15.01.2003 und 18.09.2003 die Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Wb 14 beschlossen.

Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

### § 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich ist wie folgt begrenzt:

Bereich zwischen Hauptstraße, Franz-von-Kempis-Weg, Kitzburger Straße und Flammgasse.

### § 3

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

#### § 4

- 1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes - spätestens nach Ablauf von zwei Jahren - außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklung-, der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus.

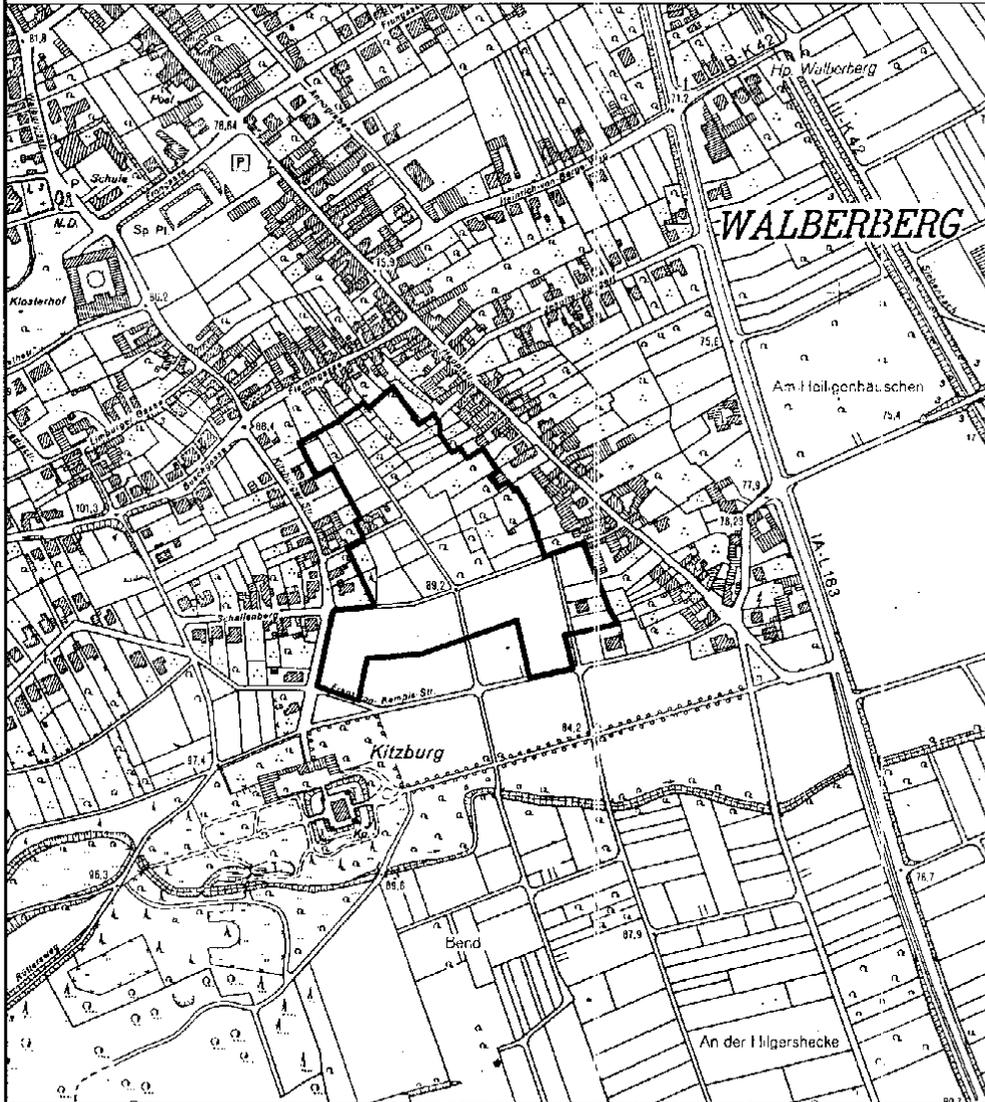
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 27.10.2007

  
Bürgermeister

**Übersichtskarte zum Bebauungsplan Wb14  
1. Ergänzung und 2. Änderung  
in der Ortschaft Walberberg**



Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:5000

—— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katastralamtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

- 227 -

108.

### Satzung

der Stadt Bornheim  
vom 27.10.2003  
über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre  
in der Ortschaft Walberberg  
(Bebauungsplan Wb 12)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW.S. 254 ) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 15.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet in der Ortschaft Walberberg, Teilbereich aus der Satzung vom 25.10.2001, in Kraft getreten am 07.11.2001, wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit für diesen Bereich erst mit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes - spätestens jedoch mit Ablauf des 06.11.2004 - außer Kraft.

#### § 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklung-, der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

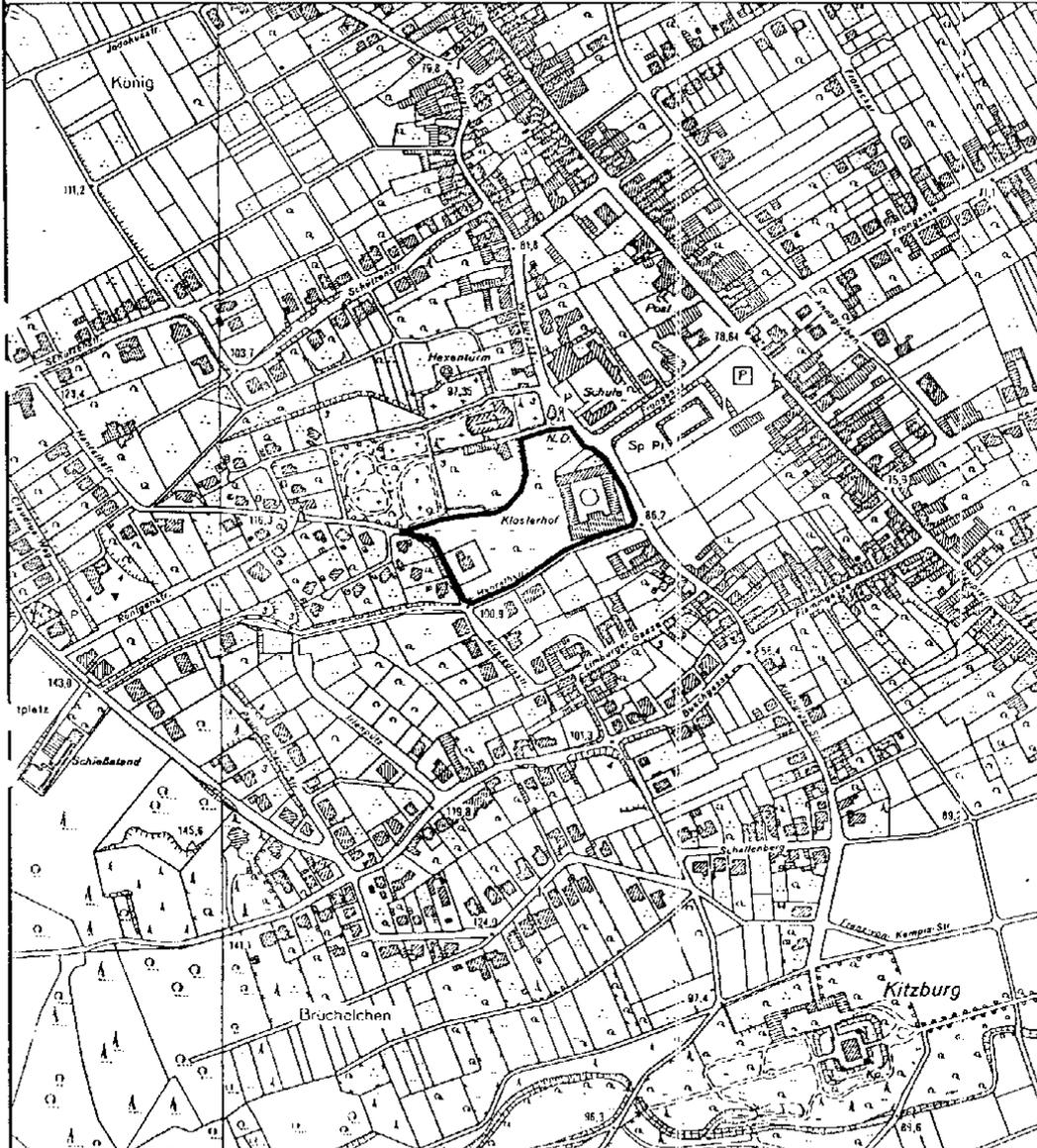
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 27.10.2003

  
Bürgermeister

# Veränderungssperre in der Ortschaft Walberberg

(Bebauungsplan Wb12)



Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:5000

— Geltungsbereich der  
Veränderungssperre

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, N.: 200124

Helmuth Prieß,  
Schirmherr der „16. Kunst- und  
Kunsthandwerk-Ausstellung“

53913 Swisttal-Heimerzheim, den 27.10.03  
Quellenstraße 80  
Tel: 0 22 54 / 17 45  
Fax: 0 22 54 / 8 24 69

## PRESSEMITTEILUNG

### Überregionale Kunst

In der Aula der Hauptschule in Swisttal-Heimerzheim findet von Freitag, 31.10. bis Sonntag, 2.11., die „16. Kunst- und Kunsthandwerk-Ausstellung“ statt.

26 KünstlerInnen aus Köln, Bad Godesberg, Bornheim, Rheinbach, Alfter und anderen Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises, aus Euskirchen, Monschau, Zülpich, Brühl, Marienheide und Leverkusen stellen ihre Arbeiten vor. Sechs Kunstschaaffende kommen aus Swisttal.

Die Ausstellung zeigt eine ungewöhnliche breite Palette von Kunst- und Kunsthandwerkarbeiten: Porzellanmalerei und -puppen, Gold-, Silber- und Modeschmuck, Uhrenobjekte, Bildhauerei, Bronze- und Metallkunst, Textilgestaltung mit unterschiedlichen Materialien, florales Ambiente, Aquarell- und Acrylmalerei, Tiffany und die künstlerisch originellen Kieselkarikaturen von Heinrich Kock aus Essen.

Zur Eröffnung am Freitag, dem 31.10., es spielt die Brühler Pianistin Claudia Hübl, der Schirmherr der Ausstellung, Helmuth Prieß, stellt die Künstlerinnen und Künstler vor.

Die Ausstellung ist am Samstag, 1.11. und Sonntag, 2.11., jeweils von 11<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei. Die Besucher haben Gelegenheit, sich in einer vorzüglichen Cafeteria zu entspannen und verwöhnen zu lassen.